

Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

Vom 22. Juni 2015 (Stand 1. September 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 66^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt das Plakatieren und Werben bei eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

² Vorbehalten bleibt § 3 Absatz 2.

§ 2 Definition

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate und Abstimmungs- und Wahlwerbungen im Sinne dieser Verordnung sind alle optisch und öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationsmassnahmen, die direkt oder indirekt mit einer Abstimmung oder Wahl in Verbindung stehen und physisch an einem Träger angebracht sind oder auf einen solchen projiziert werden.

² Ausgenommen sind Plakate an offiziellen Plakatstellen.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung ist für die Gemeinden des Kantons Solothurn sowie für natürliche und juristische Personen verbindlich.

² Die Gemeinden können in einem Reglement ergänzende Vorschriften erlassen, soweit die vorliegende Verordnung den Bereich nicht abschliessend regelt.

§ 4 Grundsatz

¹ Das Aufstellen von Abstimmungs- und Wahlplakaten sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen ist bewilligungsfrei.

² Abstimmungs- und Wahlplakate an Kandelabern dürfen die Grösse von 1 m² nicht überschreiten.

³ Der Name der verantwortlichen Person, Organisation oder des Komitees muss ersichtlich sein.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [113.111](#).

⁴ Abstimmungs- und Wahlplakate müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958¹⁾ und der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979²⁾ erfüllen.

§ 5 *Verbot*

¹ Aus Gründen der Verkehrssicherheit verboten sind:

- a) Plakate über der Strasse, an und über Brücken, Tunneln und Unterführungen;
- b) Plakate an Örtlichkeiten, wo die Sicht für die Verkehrsteilnehmenden ganz offensichtlich eingeschränkt wird und dadurch verkehrsgesfährdende Situationen entstehen;
- c) Plakate im Kreisel und bis 20 m davor;
- d) Plakate an Verkehrssignalständern jeglicher Art;
- e) Plakate, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- f) Plakate auf und im Bereich von Autobahnen;
- g) gezielt beleuchtete oder projizierte, freistehende Plakate im Bereich von Strassen;
- h) Plakate, die wegen ihrer offensichtlichen Auffälligkeit (Grösse und Farbe) zu stark vom Verkehrsgeschehen ablenken;
- i) Plakate, die mit Verkehrssignalen verwechselt werden könnten;
- j) mehrere Plakate, die in dichter Folge aufgestellt sind.

§ 6 *Befristung*

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder aufgehängt werden und sind bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang wieder zu entfernen.

§ 7 *Entfernung*

¹ Die zuständigen kommunalen Behörden können die Verantwortlichen formlos auffordern, dieser Verordnung widersprechende Plakate innert angemessener Frist zu entfernen.

² Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die zuständige kommunale Behörde die Anordnung zur Entfernung innert 3 Tagen unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.

³ Plakate, welche die Verkehrssicherheit gefährden, werden von der Polizei oder dem zuständigen Kreisbauamt ohne vorgängige Rücksprache mit der verantwortlichen Person oder Organisation unverzüglich entfernt.

⁴ Sind Abstimmungs- und Wahlplakate nicht spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt, können sie von der Gemeinde oder dem Kanton ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich beseitigt werden.

⁵ Die Kosten der Ersatzvornahmen tragen die verantwortlichen Personen oder Organisationen.

¹⁾ SR [741.01](#).

²⁾ SR [741.21](#).

§ 8 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinde kann Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlaubt oder ausschliesst.

² Ausgeschiedene Standorte oder Änderungen bereits ausgeschiedener Standorte werden der Staatskanzlei spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl bekannt gegeben. Der Mitteilung ist der entsprechende Protokollauszug beizulegen.

³ Die Staatskanzlei führt eine Liste, welche laufend aktualisiert wird und von den Parteien, politischen Gruppierungen, Kandidierenden oder Interessierten bezogen werden kann.

⁴ Werden keine Standorte ausgeschieden, wird von der Zustimmung der Gemeinde zum Plakatieren auf dem gesamten Gemeindegebiet unter Vorbehalt der §§ 4-6 ausgegangen.

§ 9 *Privater Grund*

¹ Abstimmungs- und Wahlplakate sowie sonstige Abstimmungs- und Wahlwerbungen auf privatem Grund unterliegen der Zustimmung des Grundeigentümers sowie den Bestimmungen dieser Verordnung.

RRB Nr. 2015/1026 vom 22. Juni 2015.

Die Einspruchsfrist ist am 21. August 2015 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. September 2015.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. August 2015.